



Ortsgemeinde Dattenberg

Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Dattenberg ab 01. Januar 2017

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Dattenberg mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

§ 2 Mieter des Bürgerhauses

Mieter des Bürgerhauses können grundsätzlich alle Dattenberger Bürgerinnen und Bürger sowie auswärtige Personen, Vereine, Gruppen, Parteien und juristischen Personen sein.

§ 3 Mietvertrag

Die Gestattung das Bürgerhaus oder Teile desselben zu benutzen, geschieht ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Mietverträge, die mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder bei einem von ihm Beauftragten abzuschließen sind.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Die Ortsgemeinde Dattenberg behält sich insbesondere vor, den Abschluss eines Mietvertrages bzw. das Überlassen der Räume in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen erkennbar ist, dass der oder die Mietbewerber oder Benutzer mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder beabsichtigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages, dass die Veranstaltung aus einem in die Risikosphäre des Mieters oder der Mieter fallenden Grund nicht stattfinden kann, haben der oder die Mieter dennoch den vereinbarten Mietzins an die Ortsgemeinde Dattenberg zu zahlen.

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden drohen, so kann die Ortsgemeinde Dattenberg nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Räume verlangen.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den oder diejenigen, der/die zuerst einen schriftlichen Mietvertrag gestellt hat/haben. Bewerbern, deren Antrag nicht entsprochen wird, ist dies umgehend mitzuteilen.

Vorrang vor allen Vermietungen/Nutzungen, haben Veranstaltungen bzw. Sitzungen etc., der Ortsgemeinde Dattenberg.

§ 6 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Mieter bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde Dattenberg überlässt dem Mieter/Nutzer das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter/Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Mieter/Nutzer stellen die Ortsgemeinde Dattenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Mieter/Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dattenberg und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Dattenberg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, verzichten die Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dattenberg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Dattenberg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Dattenberg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Mieter/Nutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde Dattenberg innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung des Bürgerhauses nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Dattenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - unberührt.

Die Mieter/Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dattenberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder dem von ihm Beauftragten zu melden. Entstandene Schäden sind vom Mieter der Ortsgemeinde zu ersetzen.

§ 9 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen

Die Mieter/Nutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Sicherheitsdienst sowie Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Entstandene Schäden sind vom Mieter/Nutzer der Ortsgemeinde zu ersetzen.

§ 10 Mietzins

Für die Benutzung des Bürgerhauses mit seinen Einrichtungen werden Mietzinsen der in § 11 dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Höhe erhoben. Der in § 11 festgelegte Mietzins sowie die in § 12 geregelte Kautionszahlung sind im Voraus beim Vertragsabschluss zu zahlen.

§ 11 Höhe des Mietzinses

(1) Private und vereinsinterne Feiern
Kleiner Gesellschaftsraum, den Schankraum mit Küche und Kühlraum:
105,00 € von örtlichen Veranstaltern
210,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Große Halle, ohne Schankraum und Küche: (Eine Vermietung erfolgt nur dann, wenn der kleine Gesellschaftsraum bereits vermietet ist)
105,00 € von örtlichen Veranstaltern
210,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Gesamtes Bürgerhaus:
230,00 € von örtlichen Veranstaltern
370,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Beerdigungen - Trauerkaffee's

Kleiner Gesellschaftsraum, Schankraum mit Küche: 45,00 €
Gesamtes Bürgerhaus: 70,00 €

bei der Beerdigung von Einwohner/Innen der Ortsgemeinde Dattenberg und bei der Beerdigung Ortsfremder, sofern der/die nahestehende Angehörige oder Lebensgefährte/in in der Ortsgemeinde Dattenberg wohnt. Für andere Veranstalter gelten die sonstigen im § 11 beschriebenen Bedingungen.

Öffentliche Veranstaltungen

Kleiner Gesellschaftsraum, den Schankraum mit Küche und Kühlraum:

175,00 € von örtlichen Veranstaltern

280,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Große Halle, ohne Schankraum mit Küche: (Eine Vermietung erfolgt nur dann, wenn der kleine Gesellschaftsraum bereits vermietet ist)

245,00 € von örtlichen Veranstaltern

350,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Gesamtes Bürgerhaus:

280,00 € von örtlichen Veranstalter

250,00 € von örtlichen Veranstalter bei mehrtägige Veranstaltungen

435,00 € von ortsfremden Veranstaltern

Die Sätze gelten pro Benutzungstag.

(2) Die Ortsgemeinde überlässt das Bürgerhaus mietzinsfrei für vereinsinterne Vorstandssitzungen, Versammlungen, Besprechungen und Proben örtlicher Vereine, Gruppen, politischer Gruppierungen, und kulturellen Veranstaltungen die gemeinnützigen Zwecke dienen, sowie 1x jährlich für gesellige Veranstaltungen von örtlichen Vereinen sowie der Freiwilligen Feuerwehr, wenn Speisen und Getränke kostenlos oder nur zu reinen Einkaufspreisen – max. aufgerundet auf volle 10 Cent – verabreicht werden, keine Eintrittsgelder erhoben und keine Spenden eingeworben werden. Mietzinsfrei sind ebenfalls Veranstaltungen für Kinder (Kinderkarneval, Kinderfeste etc.).

Wird festgestellt, dass die aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist der entsprechende Mietzins nach Abs. 1 in voller Höhe zu entrichten.

Vom Belegungsplan abweichende Raumnutzungen und Zeiten sind nur in Absprache und Genehmigung durch den Ortsbürgermeister, möglich.

(3) Als Gegenleistung für die unter den Abs. 2 kostenlosen überlassenen Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden von der Ortsgemeinde Dattenberg kostenlose Auftritte bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde, und Küchendienst im jährlich abwechselnden Rhythmus bei der Seniorenweihnachtsfeier (Altentag) erwartet.

(4) Bei Nutzung der mobilen bzw. fest installierten Zapfanlagen des Bürgerhauses, fallen zusätzlich zu dem in §11 genannten Mietzins, vorgeschriebene Reinigungskosten in Höhe von zur Zeit 60,00 € je Veranstaltung/Vermietung an. Die Nutzung ist mindesten 2 Wochen im Voraus dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder einem von ihm Beauftragten anzuzeigen.

§ 12 Kaution

Örtliche Mieter verpflichten sich, mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses eine Kaution von 150 Euro, und ortsfremde Mieter eine Kaution in Höhe von 250 Euro in bar zu hinterlegen, die in erforderlicher Höhe verfällt, wenn bei der Abnahme durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten nach der Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kaution in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 13

Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter/Nutzer.

§ 14

Benutzungsgrundsätze

Die Mieter und Benutzer des Bürgerhauses verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

§ 15

Sicherheitsvorkehrungen

Die Zuwegungen zum Bürgerhaus und der Vorplatz, sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt, unbedingt freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege im Bürgerhaus sind genauso freizuhalten wie die Feuerlöscher.

§ 16

Einhaltung der Vorschriften des Landes – Immissionsschutzgesetzes

Die Mieter/Nutzer verpflichten sich, bei der Benutzung des Bürgerhauses die einschlägigen Vorschriften des Landes - Immissionsschutzgesetz einzuhalten.

§ 17

Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung des Bürgerhauses können frühesten 1 Tag vor der Vermietung, ab 11 Uhr, bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg, oder einem von ihm Beauftragten abgeholt werden. Diese müssen, nach der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag bis 10 Uhr, unter Beachtung des § 18 dieser Miet- und Benutzungsordnung, wieder zurückgegeben werden. Änderungen der Schlüsselaushändigungs- bzw. Rückgabezeiten, sind nur nach vorheriger Absprache, mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder einem von ihm Beauftragten möglich. Bei zuwiderhandeln, ist für jeden Tag der verspäteten Rückgabe, der volle Mietzins zu zahlen.

§ 18

Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Das Bürgerhaus bzw. die vermieteten Räume des Bürgerhauses werden von der Ortsgemeinde bei Vermietungen, nach § 11 Abs. 1, nass gereinigt übergeben.

Die Mieter/Nutzer verpflichtet sich, die nach § 11 Abs. 1 sowie die beim Kinderkarneval, Kinderfesten etc. kostenlos überlassenen Räumen unter Beachtung der §§ 14 und 17 besenrein zu übergeben.

Die Nassreinigung wird durch die Ortsgemeinde Dattenberg veranlasst. Hierfür ist von den Mietern/Nutzern eine Reinigungspauschale in Höhe von

- a) 20,00 € bei Nutzung der großen Halle, ohne Küche und Schankraum des Bürgerhauses, (Eine Vermietung erfolgt nur dann, wenn der kleine Gesellschaftsraum bereits vermietet ist)
- b) 40,00 € bei Nutzung des kleinen Gesellschaftsraumes, Schankraum mit Küche, Empfangshalle, Toiletten des Bürgerhauses,
- c) 50,00 € bei Nutzung des gesamten Bürgerhauses zu zahlen.

Die Reinigungspauschale wird zusammen mit dem Mietzins erhoben und ist im voraus bei Vertragsabschluss zu zahlen.

Bei grober Verschmutzung der genutzten Räume, die einen außergewöhnlichen Reinigungsaufwand erfordert, hat der Mieter die Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, sofern dieser die Reinigungspauschale übersteigt. Dabei wird ein Reinigungsbetrag in Höhe von 12,00 €/Stunde zugrunde gelegt.

Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg oder ein von ihm Beauftragter.

§ 19 Aufstellen von Tischen und Stühlen

Tische und Stühle dürfen grundsätzlich frühestens einen Tag vor der Veranstaltung ab 13.00 Uhr, oder in zwingenden Fällen in Absprache mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten aufgestellt werden. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle wieder in gereinigtem Zustand an dem dafür vorgesehenen Platz, wieder ordnungsgemäß zu stapeln.

§ 20 Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen zu Veranstaltungen in das Bürgerhaus nicht mitgenommen werden.

§ 21 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Mieter/Nutzer zu sorgen. Die Ortsgemeinde Dattenberg übernimmt keine Haftung für den Verlust, für die vom Mieter/Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 22 Werbung

Die Anbringung von Werbung am und im Bürgerhaus ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Ortsbürgermeister kann hiervon in Absprache Ausnahmen zulassen.

§ 23 Hausrecht

Das Hausrecht am und im Bürgerhaus üben grundsätzlich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg und die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus und Nebenanlagen untersagen.

§ 24 Zutritt zum Bürgerhaus

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg, sowie die von ihm Beauftragten haben jederzeit das Recht zum Betreten des Bürgerhauses und seiner vermieteten Räume.

§ 25 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Dattenberg ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt, das Bürgerhaus zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Mieters. Der Mietzins für die ausgefallene Nutzung wird dem Mieter erstattet.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung und auf Grund dessen abgeschlossenen Mietverträgen ist Dattenberg.

§ 27 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 13. November 2014 außer Kraft.

Dattenberg, 14. Dezember 2016

Dieter Runkel
Ortsbürgermeister